

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

III / Hochschulen und Kultur

**Synoptische Darstellung der in den Ländern
bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen**

- Stand: August 2014 -

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Baden-Württemberg	Absolventen beruflicher Aufstiegsfortbildungen steht in Baden-Württemberg der allgemeine Hochschulzugang offen (§ 58 Absatz 2 Nummer 5 Landeshochschulgesetz (LHG)). Sonstige beruflich Qualifizierte mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung können eine fachgebundene Zugangsberechtigung durch Bestehen einer Eignungsprüfung erwerben; Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist eine in der Regel dreijährige, ebenfalls fachlich entsprechende Berufserfahrung (§ 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG). Bei beiden Zugangswegen findet zusätzlich ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt.
Bayern	<p>Gemäß Art. 45 Abs. 1 und Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) bestehen zwei Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Fortbildungsprüfung (Alternative 1) • Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Alternative 2) <p><u>Zu Alternative 1:</u> Nach § 29 Qualifikationsverordnung wird der allgemeine Zugang zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG nachgewiesen durch ein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterprüfung, oder 2. Zeugnis über die bestandene, nach §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes oder §§ 42, 42a der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung, deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst, oder 3. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie, oder 4. Zeugnis über den bestandenen Fortbildungsabschluss an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, wenn die Prüfungsordnung staatlich genehmigt ist und/oder ein Staatskommissär an den Prüfungen mitwirkt und die Fortbildung einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst, oder

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>5. Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Verwaltungsfachwirt oder zur Verwaltungsfachwirtin oder die bestandene Fachprüfung II an der Bayerischen Verwaltungsschule, oder</p> <p>6. eine Nr. 1 gleichwertige Qualifikation im Sinn des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst), oder</p> <p>7. ein Zeugnis über eine bestandene Fort- oder Weiterbildungsprüfung nach einer landesrechtlichen Fort- oder Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst, oder</p> <p>8. ein Zeugnis über eine nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. durchgeführte bestandene Weiterbildungsprüfung, deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst; die Weiterbildungsstätte muss von der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. anerkannt sein.</p> <p>Der allgemeine Zugang setzt darüber hinaus voraus, dass ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert wurde, an der das Studium aufgenommen werden soll.</p> <p><u>Zu Alternative 2:</u></p> <p>Nach § 30 Qualifikationsverordnung wird der fachgebundene Zugang zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erfolgreicher Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich, 2. anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>3. Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, und</p> <p>4. jeweils nach Angebot der Hochschule Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung) oder nachweislich erfolgreiche Absolvierung eines Probestudiums von mindestens zwei Semestern.</p>
Berlin	<p>Die Hochschulzugangsberechtigung beruflich Qualifizierter ist in § 11 Berliner Hochschulgesetz geregelt. Die Vorschrift lautet:</p> <p>„(1) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestanden hat, 2. eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat, 3. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes erworben hat oder 4. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat, <p>ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).</p> <p>(2) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und 2. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war, <p>ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung). Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt für Stipendiaten und Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes eine Mindestdauer der Berufstätigkeit im erlernten Beruf von</p>

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>zwei Jahren. Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 werden Zeiten einer Freistellung nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit oder zur Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 2 die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, insgesamt höchstens jedoch ein Jahr.</p> <p>(3) Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 1 verfügt, ist berechtigt, an einer Hochschule in einem gewählten grundständigen Studiengang ein Studium aufzunehmen, wenn er oder sie die Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachgewiesen hat. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sind die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Wer auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann unbeschadet des Absatzes 2 das Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Berliner Hochschule fortsetzen.</p> <p>(5) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen der Absätze 1 oder 2 entspricht.</p> <p>(6) Das Nähere regeln die Hochschulen durch die Zugangssatzung.“</p> <p>Für den Zugang zu einem weiterbildenden oder künstlerischen Masterstudiengang ohne Bachelorabschluss gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Studiengang muss geeignet für den Zugang ohne ersten berufsqualifizierenden Abschluss sein. 2. Es muss sich um einen viersemestrigen Masterstudiengang handeln. 3. Bewerber müssen die Zugangsvoraussetzungen nach § 11 BerlHG erfüllen. Für künstlerische Studiengänge, die grundständig ohne Hochschulzugangsberechtigung studiert werden dürfen, sind die Zugangsvoraussetzungen noch nicht abschließend geklärt. 4. Bewerber müssen in einem zum angestrebten Studiengang affinen Beruf mindestens fünf Jahre gearbeitet haben. 5. In einer Zugangsprüfung ist die Qualifikation nachzuweisen, die einem Bachelorabschluss entspricht.

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	Der Zugang ist durch Satzung zu regeln.
Brandenburg	<p>Beruflich qualifizierte Bewerber sind zugangsberechtigt zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, wenn sie eine der folgenden Qualifikationen nachweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine aufgrund der §§ 45, 51a, 122 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758) geändert worden ist, bestandene Meisterprüfung oder den Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung gemäß § 7 Absatz 2a der Handwerksordnung, • einen Fortbildungsabschluss aufgrund der §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758) geändert worden ist, oder nach den §§ 42, 42a der Handwerksordnung, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst haben, • ein Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2759) geändert worden ist, das auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht, • einen Abschluss einer Fachschule in öffentlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft im Sinne des § 28 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 2) geändert worden ist, oder einen Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, • eine der unter den Nummern 6 und 7 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation aufgrund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen oder im Bereich der sozialpflegerischen oder pädagogischen Berufe oder

Land	<p>1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung mit einer danach erworbenen mindestens zweijährigen Berufserfahrung. <p>(vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 – 11 Brandenburgisches Hochschulgesetz)</p>
Bremen	<p>Eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß § 33 Abs. 3a BremHG erworben durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) bestandene Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung, 2) Absolvierung eines Bildungsgangs einer zweijährigen Fachschule mit staatlicher Prüfung oder eines vergleichbaren Bildungsgangs und bestandene Abschlussprüfung (dies schließt vergleichbare Qualifikationen nach dem Seemannsgesetz mit ein) 3) Fortbildungsabschluss nach den §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes oder den §§ 42 oder 42 a der Handwerksordnung – sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasste 4) Abschluss einer vergleichbaren Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe <p>Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß § 33 Abs. 5 BremHG erworben durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Einstufungsprüfung (Voraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine anschließende Berufstätigkeit von 3 Jahren oder eine mindestens 5-jährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich, der den Anforderungen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar ist) 2) ein Kontaktstudium, ein Propädeutikum oder ein weiterbildendes Studium
Hamburg	<p>Über Hochschulzugang verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung, – Fachwirtinnen und Fachwirte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer Fortbildungsabschlüsse nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes oder der §§ 42 und 42a der Handwerksordnung, sofern die Lehrgänge in der Regel mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen, – Inhaberinnen und Inhaber von Befähigungszeugnissen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, – Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 24 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes sowie Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig anerkannter Abschlüsse, – Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, die mit den vorgenannten Fällen vergleichbar sind.</p> <p>Zum Studium sind auch Personen berechtigt, die über</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, – eine danach abgeleistete Berufstätigkeit nachweisen; die Dauer der Berufstätigkeit muss mindestens drei Jahre betragen; in begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit. Zeiten der Kindererziehung, einer Pflege-tätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes können bis zur Dauer von zwei Jahren, in den Fällen einer Verkürzung bis zur Dauer von einem Jahr, auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. – die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang in einer Eingangsprüfung nachweisen.
Hessen	<p>Nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), in Verbindung mit der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 7. Juli 2010 (GVBl. I S. 238) ist beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung die Möglichkeit eröffnet, ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium zu absolvieren.</p> <p>Der Nachweis der Meisterprüfung sowie eines vergleichbaren Abschlusses der beruflichen Aufstiegsfortbildung berechtigt in Hessen zum Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen (§ 54 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz).</p> <p>Folgende Personen haben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen einen mit der Meisterprüfung vergleichbaren Abschluss der beruflichen Aufstiegsfortbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462), oder nach den §§ 42 und 42a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Stunden umfassen; • Personen mit staatlichen Befähigungszeugnissen für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach § 4 Nr. 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407);

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Abschlüssen an Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 9. Oktober 2009) in der jeweils geltenden Fassung; • Personen mit Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Berufe; • Personen mit Abschlüssen vergleichbarer bundesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen wie beispielsweise Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer. <p>Auch dieser Personenkreis besitzt somit eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und kann alle Fächer an allen Hochschulen in Hessen studieren.</p> <p>Absolvent(inn)en von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, sowie Absolvent(inn)en eines einjährigen Lehrgangs an der Europäischen Akademie der Arbeit in der U Frankfurt hingegen besitzen in Hessen eine fachgebundene Hochschulreife.</p> <p>Darüber hinaus können beruflich Qualifizierte, die keine Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studienbereich besitzen, eine Hochschulzugangsprüfung ablegen, durch die Vorbildung und Eignung für ein Hochschulstudium in dem Studienbereich festgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich und eine anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich. Wird ein zu Berufsausbildung oder Berufstätigkeit fachfremdes Studium angestrebt, muss zusätzlich das durch Ausbildung und Berufstätigkeit erworbene Wissen nachweislich durch qualifizierte Weiterbildung (mind. 400 Stunden) in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich erweitert oder vertieft worden sein.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	Der Beschluss der KMK vom 06.03.2009 wurde bis auf die Möglichkeit eines Probestudiums 1:1 umgesetzt. Unter den dort genannten Voraussetzungen können Bewerberinnen und Bewerber ein Hochschulstudium aufnehmen.
Niedersachsen	Rechtsgrundlage - § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Nieders. Hochschulgesetz (NHG) i.d. Neubekanntmachung vom 18.06.2010 (Nds. GVBl. S. 241)

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsbe- rechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>1. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>2. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>3. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>4. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>5. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>6. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>7. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>8. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>9. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NHG (Fassung und Fundstelle s.o.)</p> <p>Alternativen 1. – 6. Zugang zu Hochschulen und Universitäten durch</p> <p>1. Alternative: Ablegen der Meisterprüfung</p> <p>2. Alternative: Abschluss des Bildungsganges zur staatlich geprüften Technikerin/zum staatlich geprüften Techniker, zur staatlich geprüften Betriebswirtin/zum staatlich geprüften Betriebswirt</p> <p>3. Alternative: Fortbildungsabschluss auf Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42a der Handwerksordnung, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht.</p> <p>4. Alternative: ein Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-</p>

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>Ausbildungsverordnung, das auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht.</p> <p>5. Alternative: einen Fachschulabschluss entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 (Nds. MBl. 2010 S. 516)</p> <p>6. Alternative: einen Abschluss aufgrund einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht.</p> <p>7. Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens dreijährigen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem dem angestrebten Studiengang fachlich nahe stehenden Bereich diesen Beruf mindestens drei Jahre lang, als Stipendiatin oder Stipendiat des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes mindestens zwei Jahre lang, ausgeübt hat.</p> <p>8. Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer eine andere von der Hochschule studiengangbezogen als gleichwertig festgestellte Vorbildung hat.</p> <p>9. Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer nach beruflicher Vorbildung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben hat.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ist möglich als allgemeiner Hochschulzugang sowie als fachgebundener Hochschulzugang entweder ohne Eignungsfeststellungsverfahren (direkt) oder nach einer Zugangsprüfung oder als Probestudium.</p> <p>Voraussetzungen sind eine Berufsausbildung und eine zeitlich nachfolgende Aufstiegsfortbildung oder eine berufliche Tätigkeit (bzw. Erziehungs- oder Pflegezeiten).</p>

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Rheinland-Pfalz	<p>a. Zugang für Personen mit qualifizierter Berufsausbildung und Berufserfahrung</p> <p>Rechtsgrundlage ist § 65 Abs. 2 S. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) in Verbindung mit den Vorschriften der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 09. Dezember 2010 (GVBl. S. 541).</p> <p>Beruflich qualifizierte Personen, die eine</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis, Durchschnittsnote 2,5 oder besser sowie - mindestens 2 Jahre berufliche oder vergleichbare Tätigkeit im Anschluss an die Ausbildung nachweisen, <p>erhalten einen unmittelbaren fachlich nicht beschränkten Zugang zu den Fachhochschulen und einen unmittelbaren fachgebundenen Zugang zu den Universitäten des Landes. Für den Zugang zu den Universitäten ist ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - hinreichender inhaltlicher Zusammenhang zwischen Ausbildung und gewähltem Studienfach erforderlich. <p>b. Zugang für Personen, die eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Fortbildungsprüfung abgelegt haben</p> <p>Rechtsgrundlage ist § 65 Abs. 2 S. 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) in Verbindung mit der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 09. Dezember 2010 (GVBl. S. 541).</p> <p>Personen, die eine Meisterprüfung oder vergleichbare Fortbildungsprüfung abgelegt haben, erhalten damit einen unmittelbaren fachlich unbeschränkten Zugang zu den Universitäten und Fachhochschulen des Landes. Neben den im KMK-Beschluss genannten Fortbildungsabschlüssen werden alle beruflichen Fortbildungsabschlüsse als Meisteräquivalent anerkannt, die nach einem Lehrgang von mindestens 400h abgelegt werden können und als Voraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordern.</p>
Saarland	<p>(1) Allgemeiner Hochschulzugang</p> <p>Gem. §§ 69 Absatz 2 des Universitätsgesetzes und 65 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung Universität), geändert durch Verordnung vom 25. November 2009 (Amtsblatt S. 1820)</p> <p>Inhaber/innen folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</p>

<p>Land</p>	<p>1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?</p>
	<p>(1) Meister im Handwerk nach §§ 45, 51 a, 122 Handwerksordnung (HwO) (2) Inhaber/innen von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz oder §§ 42, 42 a Handwerksordnung bestehen (3) Inhaber/innen von Fortbildungsabschlüssen für Berufe im Gesundheitswesen (4) Inhaber/innen von Fortbildungsabschlüssen für Berufe im Bereich sozialpflegerischer und sozialpädagogischer Berufe (5) Inhaber/innen von Fachschulabschlüssen</p> <p>In den Fällen von (2), (3) und (4) erhalten Bewerber/innen diese allgemeine Hochschulzugangsberechtigung allerdings nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die zu den Prüfungen führenden Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassten.</p> <p>(2) Fachgebundener Hochschulzugang Gem. §§ 69 Abs. 4 UG und 65 Abs. 6 FhG i.V.m. der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation, geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2009 (Amtsblatt S. 1175)</p> <ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer regulären Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren - mind. dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im erlernten oder verwandten Beruf (selbständige, hauptberufliche Führung eines Haushaltes mit Verantwortung für Erziehung mind. eines Kindes oder Pflege mind. einer pflegebedürftigen Person, kann für erzieherische oder sozialpflegerische Berufe in vollem Umfang, im Übrigen bis zu einem Jahr als hauptberufliche Tätigkeit anerkannt werden. Teilzeitbeschäftigung von mind. 50 % gilt als hauptberufliche Tätigkeit) - Möglichkeit der Reduzierung der nachzuweisenden beruflichen Tätigkeit auf zwei Jahre für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes und für Bewerber mit bestandener Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder einem Notendurchschnitt von mindestens 1,9 oder einer besonders erfolgreichen Teilnahme an einem beruflichen Leistungswettbewerb - Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch.

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Sachsen	<p>Gemäß § 17 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <p>§ 17 Abs. 3 SächsHSFG Die Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, über den Hochschulzugang nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG (allgemeine Hochschulreife):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst, 3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Lo-seblattsammlung), in der jeweils aktuellen Fassung

<p>Land</p>	<p>1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?</p>
	<p>5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.</p> <p>§ 17 Abs. 4 SächsHSFG Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 (allgemeine Hochschulreife) kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in Absatz 3 genannten nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. Gleiches gilt für Fortbildungen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen.</p> <p>§ 17 Abs. 5 SächsHSFG Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung dieser Hochschule bestanden haben. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung (§ 17 Abs. 6 SächsHSFG).</p> <p>Ist der Zugang zu einem Studium an weitere Voraussetzungen gebunden, sind diese in gleicher Weise sowohl von beruflich Qualifizierten als auch von sonstigen Hochschulzugangsberechtigten zu erbringen (bspw. praktische Fähigkeiten).</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Es bestehen zwei grundlegende Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.</p> <p><u>Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife für Inhaber von Abschlüssen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung</u> Die jeweilige Hochschule prüft im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens auf der Grundlage der HSQ-VO, ob für den vorgelegten Abschluss einer beruflichen Aufstiegsfortbildung die Gleichwertigkeit mit der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung festgestellt werden kann. Wer erfolgreich eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildung gemäß KMK-Beschluss vom 06.03.2009 (siehe auch HSQ-VO § 2 Nr. 13) absolviert hat, dem wird die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zuerkannt.</p>

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p><u>Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung für Berufstätige</u> Qualifizierte Berufstätige können eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben, indem sie eine Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung ablegen. Diese Prüfung wird von den Hochschulen für geeignete Studienrichtungen angeboten. Diese Möglichkeit besteht für nahezu das gesamte Studienangebot. Die durch die Feststellungsprüfung erworbene Hochschulzugangsberechtigung gilt fachbezogen für eine befristete Dauer für den gewählten Studiengang an der Hochschule, an der die Feststellungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.</p> <p>Zur Feststellungsprüfung kann zugelassen werden, wer mindestens einen Realschul- oder einen gleichgestellten Abschluss besitzt, eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Bereich erfolgreich absolviert hat und mindestens drei Jahre (Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes zwei Jahre) in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Beruf tätig war.</p>
Schleswig-Holstein	<p>In Schleswig-Holstein gibt es nach § 39 Absätze 2 bis 4 des Hochschulgesetzes (HSG) folgende besondere Hochschulzugangsmöglichkeiten für Personen, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung, aber eine bestimmte berufliche Qualifikation besitzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Probestudium (nach § 39 Absatz 4 HSG und einer Hochschulsatzung), • Abschluss einer bestimmten beruflichen Aufstiegsfortbildung (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Absatz 2 Satz 2 HSG), • Hochschuleignungsprüfung (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage einer bestimmten Berufsausbildung und einer bestimmten Berufspraxis sowie einer Hochschuleignungsprüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 3 HSG und der Hochschuleignungsprüfungsverordnung). <p>Zu den jeweiligen Voraussetzungen:</p> <p><u>Zum Probestudium:</u> Die schleswig-holsteinischen Hochschulen können nach § 39 Absatz 4 HSG Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, die eine Berufsausbildung mit mindestens befriedigenden Leistungen abgeschlossen haben und eine fünfjährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, für die Dauer von zwei Semestern, insgesamt längstens für vier Semester, für einen Studiengang einschreiben (Probestudium) und entscheiden danach über die endgültige Einschreibung unter Berücksichtigung der Leistungen.</p>

<p>Land</p>	<p>1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?</p>
	<p><u>Zur allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage eines Abschlusses einer bestimmten beruflichen Aufstiegsfortbildung:</u> Eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Absatz 2 Satz 2 HSG besitzen Inhaberinnen und Inhaber bestimmter Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung, sofern die zu den Fortbildungsabschlüssen führenden Lehrgänge jeweils mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen. Dies sind im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meisterinnen und Meister im Handwerk auf der Grundlage einer Verordnung nach §§ 45, 51 a, 122 Handwerksordnung (HwO), • Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen auf der Grundlage einer Verordnung nach § 53 oder einer Regelung nach § 54 Berufsbildungsgesetz oder auf der Grundlage einer Verordnung nach § 42, 42 a HwO oder gleichwertiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen bestehen, • Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes, insbesondere staatlicher Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst, • Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz, • Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe. <p><u>Zur fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage einer bestimmten Berufsausbildung und einer bestimmten Berufspraxis sowie einer Hochschuleignungsprüfung:</u> Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Absatz 2 Satz 3 HSG besitzen beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die eine durch Bundesrecht oder durch Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich abgeschlossen haben und über mindestens dreijährige mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübte Berufspraxis in einem mit dem Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und eine Hochschuleignungsprüfung bestanden haben. Zulassungsvoraussetzungen zur Hochschuleignungsprüfung sind dementsprechend ein Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und eine mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübte dreijährige Berufspraxis in einem mit dem Studiengang fachlich verwandten Bereich.</p>

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsbe- rechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Thüringen	<p>1) Meisterprüfung nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geän- dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134)</p> <p>Voraussetzungen: erfolgreiches Ablegen der Meisterprüfung</p> <p>2) staatlich geprüfte Techniker oder staatlich geprüfte Betriebswirte nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geän- dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134)</p> <p>Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker/zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt/zur staatlich geprüften Betriebswirtin</p> <p>3) erfolgreicher Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich rechtlichen Regelung nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geän- dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134)</p> <p>Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss einer beruflichen Fortbildung gemäß der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit be- ruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang vom 18. Juni 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GVBl. S. 189)</p> <p>4) erfolgreicher Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meis- terprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geän- dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134)</p>

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsbe- rechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss gemäß der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang vom 18. Juni 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GVBl. S. 189)</p> <p>5) erfolgreiches Absolvieren eines Probestudiums nach § 63 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134)</p> <p>Voraussetzung: erfolgreicher Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und mindestens dreijährige hauptberufliche Berufs- praxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; weitere Zugangsvoraussetzungen können in den Satzungen der Hochschulen geregelt werden.</p> <p>6) Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 63 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), wenn die Eingangsprüfung von der Hochschule für den jeweiligen Studiengang zugelassen wird.</p> <p>Voraussetzungen: Abschluss einer Berufsausbildung und dreijährige hauptberufliche Tätigkeit; Näheres über die Eingangsprüfung wird in den Satzungen der Hochschule geregelt.</p>

Land	2. Gelten die Zugangsmöglichkeiten für alle Studiengänge/-fächer? (z.B. auch für Medizin?)
Baden-Württemberg	Ja.
Bayern	Ja.
Berlin	Die Zugangsregelungen gelten auch für medizinische Studiengänge. Für künstlerische Studiengänge gelten besondere Zugangsregelungen. Hier ist die Zugangsberechtigung mit einer künstlerischen Aufnahmeprüfung verbunden.
Brandenburg	Die Zugangsmöglichkeiten gelten uneingeschränkt für alle Studienfächer. Ein staatliches Studienangebot in Medizin existiert in Brandenburg nicht.
Bremen	Abgesehen von der Fachbindung der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gelten die Zugangsmöglichkeiten für alle Studiengänge.
Hamburg	Ja.
Hessen	<p>Der Hochschulzugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen ist für alle Studiengänge mit Ausnahme künstlerischer und gestalterischer Studiengänge möglich (also auch für Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie).</p> <p>Für künstlerische und gestalterische Studiengänge gilt: Bei festgestellter hervorragender künstlerischer Begabung kann auf eine Hochschulzugangsberechtigung für den betreffenden Studiengang verzichtet werden, sofern er mit einer Hochschulprüfung abschließt (§ 54 Abs. 4 Satz 3 Hessisches Hochschulgesetz).</p>
Mecklenburg-Vorpommern	Ja.
Niedersachsen	Ja, keine Besonderheiten.
Nordrhein-Westfalen	Ja. Beruflich Qualifizierte haben grundsätzlich Zugang zu allen Studiengängen und –fächern an allen Hochschultypen.

Land	2. Gelten die Zugangsmöglichkeiten für alle Studiengänge/-fächer? (z.B. auch für Medizin?)
Rheinland-Pfalz	<p>Die oben genannten Regelungen gelten auch für das Studium der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie; Tiermedizin wird in Rheinland-Pfalz nicht angeboten.</p> <p>Aufgrund staatskirchenrechtlicher Voraussetzungen gelten die oben genannten Regelungen nicht für Studiengänge, die mit einer kirchlichen Prüfung abschließen, für den Diplom-Studiengang Katholische Theologie, für das Fach Katholische Religionslehre in Diplom- und Magisterstudiengängen sowie Bachelor- und Masterstudiengängen und für das Fach Katholische Religionslehre in Lehramtsstudiengängen.</p>
Saarland	Der Erwerb der Studienberechtigung ist für alle Studienfächer möglich.
Sachsen	Ja, wie 1.1.
Sachsen-Anhalt	<p>Die Zugangsmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte gelten für alle Studiengänge/-fächer, auch für Medizin.</p> <p>Die Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung wird von den Hochschulen für geeignete Studienrichtungen angeboten.</p>
Schleswig-Holstein	Ja, mit Ausnahme des Probestudiums für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge (zentrales Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung).
Thüringen	Ja; Eingangsprüfungen werden jedoch nur in bestimmten, von der Hochschule vorgesehenen Studiengängen angeboten.

Land	3. Entsprechen die Regelungen in Ihrem Land dem KMK-Beschluss zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte vom 06.03.2009?
Baden-Württemberg	Ja.
Bayern	Ja.
Berlin	<p>Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen dem KMK-Beschluss. Allerdings gibt es in Berlin weder eine Eignungsfeststellungsprüfung noch ein Probestudium. Stattdessen ist für diejenigen Studierenden, die nach § 11 Absatz 2 oder 3 BerlHG zugelassen worden sind, in § 28 Absatz 3 Satz 2 BerlHG nach dem ersten Studienjahr eine Studienfachberatung vorgesehen, wenn sie die satzungsmäßig vorgesehenen Studienziele nicht erreicht haben. Dazu regelt das BerlHG in § 28 Absatz 3: „Ziel der Studienfachberatung nach Satz 1 oder 2 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der Student oder die Studentin zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Satzung weiter vorsehen, dass im Ergebnis von Studienfachberatungen nach Satz 1 und 2 der Student oder die Studentin verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation des Studenten oder der Studentin angemessen zu berücksichtigen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt für die in diesem Absatz geregelten Verfahren entsprechend.“</p> <p>Wer trotz Studienverlaufsvereinbarung oder Auflagen seine Studienziele nicht erreicht, wird exmatrikuliert.</p>
Brandenburg	Ja.
Bremen	Die Regelungen entsprechen grundsätzlich dem KMK-Beschluss. Statt eines Probestudiums führt ein Kontaktstudium, ein Propädeutikum oder ein weiterbildendes Studium zu einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung. Im Übrigen bestehen umfangreiche Regelungen, wie die für die Einstufungsprüfung, ein Kontaktstudium oder ein Propädeutikum notwendigen Berufszeiten durch Freiwilligendienste, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Facharbeitertätigkeiten oder die Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ersetzt werden können.
Hamburg	Ja.

Land	3. Entsprechen die Regelungen in Ihrem Land dem KMK-Beschluss zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte vom 06.03.2009?
Hessen	Ja, wobei es auch weitergehende Regelungen gibt (z.B. ist ein zu Ausbildung und Berufstätigkeit fachfremdes Studium unter bestimmten Voraussetzungen möglich).
Mecklenburg-Vorpommern	Ja.
Niedersachsen	Ja.
Nordrhein-Westfalen	Ja. Die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung setzt den Beschluss der KMK vom 6. März 2009 ohne Einschränkungen um. Sie erweitert ihn außerdem um den direkten Hochschulzugang zu den der beruflichen Qualifikation fachlich entsprechenden Studiengängen.
Rheinland-Pfalz	<p>Die geltenden Regelungen gehen sogar über den KMK-Beschluss hinaus, weil generell auf Eingangsprüfungen oder Probestudium verzichtet wird, lediglich zwei Jahre statt drei Jahre Berufserfahrung gefordert werden, auch beruflich Qualifizierte ohne Meisterbrief den fachlich unbeschränkten Zugang zu den Fachhochschulen erhalten und der fachgebundene Zugang zu den Universitäten lediglich eine fachliche Nähe der Ausbildung zu dem gewählten Studiengang erfordert, nicht aber die fachliche Nähe der beruflichen Tätigkeit. Weiterhin werden alle Fortbildungsabschlüsse, die eine Berufsausbildung und einen Lehrgang von mindestens 400h voraussetzen, als Meisteräquivalent anerkannt (z.B. VWA-Abschlüsse).</p> <p>Darüber hinaus ist auch der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne ersten Hochschulabschluss möglich. Personen, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen, können zu weiterbildenden Studiengängen zugelassen werden, wenn sie über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 Hochschulgesetz verfügen – d.h. dieser Weg steht auch beruflich qualifizierten Personen offen – und nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden haben, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird.</p>
Saarland	Ja.
Sachsen	Ja, allerdings ist an den Hochschulen des Freistaates Sachsen kein Probestudium vorgesehen.

Land	3. Entsprechen die Regelungen in Ihrem Land dem KMK-Beschluss zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte vom 06.03.2009?
Sachsen-Anhalt	Ja.
Schleswig-Holstein	Ja.
Thüringen	Ja.

Land	4. Gibt es in NC-Studiengängen Sonderquoten/Vorabquoten für beruflich Qualifizierte? Falls ja, benennen Sie bitte die Fächer, in denen solche Quoten existieren. Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnotenermittlung?
Baden-Württemberg	<p>Sonder-/Vorabquoten: Nein.</p> <p>Durchschnittsnotenermittlung: Geregelt in den Ziffern 14 und 15 der Anlage 2 der Hochschulvergabeverordnung sowie der Vergabeverordnung Stiftung:</p> <p>14. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach § 58 Absatz 2 Nummer 5 LHG aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung und einem Beratungsgespräch an einer Hochschule erworben worden sind, wird die in dem Zeugnis der beruflichen Aufstiegsfortbildung ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Weist das Zeugnis über die berufliche Aufstiegsfortbildung keine Durchschnittsnote mit einer Stelle nach dem Komma aus, wird diese aus dem arithmetischen Mittel der im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten errechnet; es wird nicht gerundet.</p> <p>15. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die aufgrund einer Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG erworben worden sind, wird die in der Prüfung erreichte Gesamtdurchschnittsnote zugrunde gelegt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma gebildet; es wird nicht gerundet. Sätze 1 und 2 gelten auch für Hochschulzugangsberechtigungen, die aufgrund von Eignungsprüfungen nach § 58 Absatz 4 und § 59 Absätze 2 bis 4 LHG in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) geltenden Fassung erworben wurden.</p>
Bayern	<p>Bei den zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zunächst zu differenzieren, ob in diesen das zentrale Vergabeverfahren (Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin oder Pharmazie) oder ein örtliches Auswahlverfahren (alle anderen Studiengänge) durchgeführt wird:</p> <p>- Örtliches Auswahlverfahren Ja</p> <p>Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG) wird eine Vorabquote in Höhe von bis zu 5.v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) gebildet. Die Höhe des Vomhundertsatzes wird von den Hochschulen durch Satzung festgelegt. Die Auswahl erfolgt vorrangig nach der Befähigung (Art. 5 Abs. 3 Satz 8 BayHZG). Die Vorabquote ist in allen Studiengängen zu bilden, in denen ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird.</p>

<p>Land</p>	<p>4. Gibt es in NC-Studiengängen Sonderquoten/Vorabquoten für beruflich Qualifizierte? Falls ja, benennen Sie bitte die Fächer, in denen solche Quoten existieren. Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnotenermittlung?</p>
	<p>- Zentrales Vergabeverfahren Nein Von der Bildung einer Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung wurde bislang abgesehen.</p> <p>Ferner ist nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) im Rahmen der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG eine Sonderquote für die Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zu einem Probestudium gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative BayHSchG zu bilden, wenn die Hochschule durch Satzung ein Probestudium vorgesehen hat. Der Anteil dieser Sonderquote entspricht dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zum Probestudium an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 45 BayHSchG (§ 27 Abs. 1 Satz 4 HZV).</p> <p>Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG richtet sich nach den Absätzen 14 bis 16 der Anlage 2 der HZV (§ 27 Abs. 1 Satz 5 HZV):</p> <p>„(14) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 29 Qualifikationsverordnung (QualV) durch die Meisterprüfung sowie die vom Staatsministerium gleichgestellten Fortbildungsprüfungen und die Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule erworben sind, wird das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile zugrunde gelegt. ²Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen, Fachakademien, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie bei Bewerberinnen und Bewerbern mit bestandener Prüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt oder mit bestandener Fachprüfung II an der Bayerischen Verwaltungsschule wird die Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses zugrunde gelegt. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.</p> <p>(15) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative BayHSchG durch eine Hochschulzugangsprüfung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV erworben werden, wird die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung zugrunde gelegt. ²Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht ge-</p>

Land	4. Gibt es in NC-Studiengängen Sonderquoten/Vorabquoten für beruflich Qualifizierte? Falls ja, benennen Sie bitte die Fächer, in denen solche Quoten existieren. Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnotenermittlung?
	<p>rundet.</p> <p>(16) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative BayHSchG erst durch ein erfolgreich absolviertes Probestudium nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV erworben werden, ist für die Zulassung zum Probestudium zugrunde zu legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Bewerbern mit Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie in nichtakademischen Heilberufen das arithmetische Mittel aus der jeweiligen Gesamtnote oder Durchschnittsnote der Berufsausbildungsabschlussprüfung und der Gesamtnote oder Durchschnittsnote (ohne Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses der Berufsschule oder Berufsfachschule. 2. Bei Bewerbern mit Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis die Gesamtnote der Abschlussprüfung. 3. Bei Bewerbern mit mindestens zweijähriger schulischer Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung die Prüfungsgesamtnote oder Durchschnittsnote (ohne Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule.“
Berlin	Es gibt für alle Fächer mit Ausnahme zentral vergebener Studiengänge Vorabquoten für beruflich Qualifizierte. Die Höhe der Quoten wird von den Hochschulen festgelegt.
Brandenburg	Nein. Sonderquoten / Vorabquoten für beruflich Qualifizierte existieren in Brandenburg nicht.
Bremen	Für Absolventinnen und Absolventen einer Einstufungsprüfung, eines Kontaktstudiums oder eines Probestudiums wird im Auswahlverfahren eine Quote von 2% gebildet (§ 7 Abs. 1 BremHSVVO). Dies gilt für alle zulassungsbeschränkten Fächer. Für die Ermittlung der Durchschnittsnote gibt es keine Besonderheiten.
Hamburg	Zum WS 2014/2015 wird eine entsprechende Vorabquote eingeführt. Die Quote beträgt 3%. Soweit in der Quote für Spitzensportler (2%) oder der Härtefallquote (5%) Plätze freibleiben, werden diese der Quote für beruflich Qualifizierte zugeführt, so dass diese Quote auf bis zu 10% aufwachsen kann.

Land	4. Gibt es in NC-Studiengängen Sonderquoten/Vorabquoten für beruflich Qualifizierte? Falls ja, benennen Sie bitte die Fächer, in denen solche Quoten existieren. Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnotenermittlung?
	Für die Ermittlung der Note gilt an der Universität Hamburg die folgende Regelung: Weist eine Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist eine zusätzliche Bescheinigung der Einrichtung, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, vorzulegen, die dieser Anforderung genügt. Weist die Bescheinigung der Einrichtung ein Punkteergebnis aus, kann das ausgewiesene Ergebnis von der Universität in ein sechsstufiges Notensystem umgerechnet werden. Dabei wird die sich rechnerisch ergebende zweite Stelle nach dem Komma gestrichen. Wird das Gesamtergebnis in einem Zeugnis mit „sehr gut“ ausgewiesen, nimmt die Person mit der Note 1,2 am Verfahren teil. Bei „gut“ mit der Note 2,0; bei „befriedigend“ mit der Note 3,0 und bei „ausreichend“ mit der Note 3,7.
Hessen	Die hessischen Hochschulen können durch Satzung eine solche Quote für beruflich Qualifizierte im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) festlegen. Es ist nicht bekannt, dass zzt. davon Gebrauch gemacht wird.
Mecklenburg-Vorpommern	Es gibt in allen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen eine fünfprozentige Sonderquote.
Niedersachsen	Rechtsgrundlage § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2 Hochschul-Vergabeverordnung Von der Zulassungszahl eines Studiengangs wird vorab eine Sonderquote von bis zu 10 von Hundert für Zugangsberechtigte aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation (Berufsqualifiziertenquote) gebildet, wobei diese Sonderquote entsprechend dem Anteil der Angehörigen der in § 18 Abs. 4 NHG genannten Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang zu bilden ist. Bei Bedarf ist mindestens ein Studienplatz auszuweisen.
Nordrhein-Westfalen	In allen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen bilden die Hochschulen eine Quote zwischen 2 und 4 Prozent für beruflich Qualifizierte, die keine Zugangsprüfung ablegen müssen. Für die Studiengänge im zentralen, bundesweiten Verteilungsverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung gibt es keine Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber. Studieninteressierten, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugang haben, wird daher die Teilnahme an einer freiwilligen Zugangsprüfung empfohlen, damit sie mit einer Note am Verteilungsverfahren teilnehmen können.

Land	4. Gibt es in NC-Studiengängen Sonderquoten/Vorabquoten für beruflich Qualifizierte? Falls ja, benennen Sie bitte die Fächer, in denen solche Quoten existieren. Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnotenermittlung?
	Die Durchschnittsnote wird aus den in der Zugangsprüfung erbrachten schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen bis auf eine Dezimalstelle errechnet.
Rheinland-Pfalz	Nein, vielmehr erfolgt die Zulassung der beruflich Qualifizierten nach den allgemeinen Kriterien. Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule bzw. Note der Fortbildungsprüfung.
Saarland	In Studiengängen mit örtlichem NC und in Studiengängen mit landesweitem Zulassungsverfahren besteht eine Vorabquote von 5 %. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln. Die Durchschnittsnotenberechnung erfolgt für die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung durch die zeugnisausstellende Stelle (z.B. Handwerkskammer) auf der Basis der Prüfungsnoten. Für die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung wird die notwendige Gesamtnote (mit einer gerundeten Kommastelle) von der Fachkommission auf der Grundlage der vorgelegten Bescheinigungen sowie eines Bewertungsgesprächs festgelegt.
Sachsen	Nein.
Sachsen-Anhalt	Für Bewerber, die eine Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung abgelegt haben, gibt es im örtlichen Vergabeverfahren eine Vorabquote. Die Gesamtnote der Feststellungsprüfung ist maßgebend.
Schleswig-Holstein	Nein, zurzeit gibt es keine Vorabquoten für beruflich Qualifizierte.
Thüringen	Nein.

Land	5. Bestehen in Ihrem Land weitere Planungen zum Hochschulzugang beruflich Qualifizierter?
Baden-Württemberg	Durch das Dritte Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. April 2014 wurden die Hochschulen ermächtigt, die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte mit Berufsausbildung und Berufserfahrung durch Satzung zu regeln (zuvor: zentrale Verordnung sowie Satzungsermächtigungen). Überschneidungen der bisherigen Regelungen entfallen. Die Umsetzung erfolgt bis 2015.
Bayern	Nein.
Berlin	Zurzeit nicht.
Brandenburg	Derzeit nicht.
Bremen	Zurzeit liegen keine konkreten Planungen vor.
Hamburg	Die o.g. Quote für beruflich Qualifizierte wird zum WS 2014/2015 eingeführt. Sie wird zu einem späteren Zeitpunkt in ihrer Wirksamkeit überprüft.
Hessen	Eine weitere Öffnung der Hochschulen für beruflich Qualifizierte ist geplant.
Mecklenburg-Vorpommern	Das Eignungsfeststellungsverfahren soll durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.
Niedersachsen	In Niedersachsen haben sich alle wichtigen gesellschaftlichen Akteure bei der Öffnung der Hochschulen miteinander abgestimmt, um sich für beruflich Qualifizierte weiter zu öffnen. Zur Koordination ist die Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen gGmbH (OHN) gegründet worden. Zu den Aufgaben der OHN gehört es u.a., Interessierte über die veränderten Zugangsmöglichkeiten zu Studien- und Weiterbildungsmöglichkeiten an Hochschulen zu informieren und den Einstieg in ein erfolgreiches Hochschulstudium zu erleichtern. Dazu wird die OHN in Kooperation mit der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung die Hochschulen und die Einrichtungen der Erwachsenenbildung unterstützen, um Bildungsangebote zur Vorbereitung auf ein Studium zu entwickeln und durchzuführen. Die vielfältigen Beratungsangebote werden weiter ausgebaut, besser vernetzt und bekannt gemacht. Darüber hinaus geht es darum, Bildungsangebote zu verbessern und eine bedarfsgerechte (Weiter-) Qualifikation von Fachkräften zu sichern.

Land	5. Bestehen in Ihrem Land weitere Planungen zum Hochschulzugang beruflich Qualifizierter?
Nordrhein-Westfalen	Nein. Die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung hat sich gut bewährt und soll lediglich etwas gestrafft werden.
Rheinland-Pfalz	Auf der Grundlage der Experimentierklausel im neuen Hochschulgesetz wird in ausgewiesenen Studiengängen im Rahmen eines Modellversuchs erprobt, ob und inwieweit auf die sonst bei beruflich qualifizierten Personen ohne Meisterprüfung geforderte mindestens zweijährige Berufserfahrung verzichtet werden kann. Nach Abschluss des Modellversuchs im Herbst 2014 erfolgt eine wissenschaftliche Auswertung. Grundlage der weiteren Vorgehensweise ist dann das Ergebnis der Auswertung.
Saarland	Beruflich Qualifizierten soll künftig der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ermöglicht werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie über Kompetenzen verfügen, die dem zu ersetzenden Hochschulabschluss vergleichbar sind.
Sachsen	Nein.
Sachsen-Anhalt	Nein.
Schleswig-Holstein	Zu dem jetzigen Zeitpunkt kann zu weiteren Planungen keine Auskunft gegeben werden.
Thüringen	Nein.

Land	6. Gibt es an den Hochschulen Ihres Landes spezielle Unterstützungsangebote für beruflich Qualifizierte (z.B. in der Studieneingangsphase)?
Baden-Württemberg	<p>Das Wissenschaftsministerium hat ein Bündel von Maßnahmen ergriffen, das auch den beruflich Qualifizierten zu Gute kommt. Dazu gehört die weitere Verbesserung von Studienberatung und -orientierung.</p> <p>Der individuelle Studienerfolg gerade auch von beruflich Qualifizierten entscheidet sich vor allem am Anfang des Studiums. Hier setzen die Förderprogramme „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“ und „Willkommen in der Wissenschaft“ an. Als komplementär angelegte Programme sorgen sie für einen Start ins Studium, der den unterschiedlichen Bedürfnissen der Studierenden - und damit auch der beruflich Qualifizierten - entspricht.</p> <p>Zahlreiche Hochschulen bieten Vorkurse und Brückenkurse insbesondere in naturwissenschaftlichen Fächern an. Damit sollen die unterschiedlichen Bildungsstände in diesen Fächern zu Beginn des Studiums auf einen möglichst gleichen und für das folgende Studium optimalen Kenntnisstand gebracht werden.</p>
Bayern	<p>Propädeutika/Vorkurse werden teils von den Hochschulen selbst, überwiegend aber von außerhochschulischen Bildungsträgern in Kooperation mit Hochschulen angeboten. Das Staatsministerium hat für die verschiedenen Akteure (Kursanbieter/Studieninteressierte/Hochschulen) Qualitätskriterien zur Verfügung gestellt, die von einer „Arbeitsgruppe Vorkurse“ erarbeitet und im Jahr 2013 vorgestellt wurden. Diese Qualitätskriterien sind im Internet unter der Adresse www.weiter-studieren-in-bayern.de/studieninteressierte/qualitaetskriterien-fuer-vorkurse/ öffentlich abrufbar. Die Informationshomepage www.weiter-studieren-in-bayern.de ist speziell auf die Bedürfnisse und den Informationsbedarf dieser (noch atypischen) Zielgruppe zugeschnitten.</p>
Berlin	<p>Im Rahmen der „Berliner Qualitätsoffensive Lehre“ werden vom Land Berlin finanzielle Mittel für die Unterstützung von beruflich qualifizierten Studierenden bereitgestellt. Förderfähig sind Maßnahmen zur Öffnung der Hochschulen für beruflich Qualifizierte (§11 BerlHG), z.B. durch spezielle Beratungs- und Betreuungsangebote, Brückenkurse, Sommerschulen, Modellprojekte zur Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, Tutorien für heterogene Studierendengruppen.</p>
Brandenburg	<p>Die Öffnung der Hochschulen ist Gegenstand fast aller Ende 2013 unterzeichneten bilateralen Hochschulverträge zwischen Ministerium und Hochschulen. Zur Umsetzung sind bspw. Vor- und Brückenkurse vorgesehen, die an einigen Hochschulen bereits seit einigen Jahren im Rahmen der strukturierten Studieneingangsphase angeboten werden. Vorreiter auf dem Gebiet ist die Fachhochschule Brandenburg, die ein Zentrum für Durchlässigkeit und Diversität eingerichtet hat,</p>

Land	6. Gibt es an den Hochschulen Ihres Landes spezielle Unterstützungsangebote für beruflich Qualifizierte (z.B. in der Studieneingangsphase)?
	das u.a. auch Beratung zum Studium ohne Abitur anbietet. Das an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg im Aufbau befindliche College soll – neben weiteren Angeboten – beruflich Qualifizierten den Studieneinstieg erleichtern. Die Ergebnisse der Pilotphase sollen ausgewertet und – ggf. in modifizierter Form – auf andere Hochschulen übertragen werden.
Bremen	<p>Die Universität Bremen informiert ausführlich über die Möglichkeiten für ein Studium ohne Abitur und führt entsprechend zielgruppenorientierte Veranstaltungen durch (i.d.R. Anfang des Jahres).</p> <p>Die Studieneinführung mit der Septemberakademie und der Orientierungswoche bietet darüber hinaus eine Vielzahl von Veranstaltungen in kleinen Gruppen, fachübergreifend (z.B. „Neuland Universität“) und fachspezifisch. Betreuungsangebote sind so ausgerichtet, dass sie möglichst nah am Studienfach angesiedelt sind, um einen persönlich guten Einstieg ins Studium zu gewährleisten. Eine Differenzierung der verschiedenen Zielgruppen der heterogenen Studierendenschaft wird dabei nicht vorgenommen. Insbesondere die Studienzentren in den Fachbereichen dienen als Anlaufstelle für individuelle Anliegen.</p> <p>Die Erprobung weiterer spezifischer Beratungs- und Betreuungsangebote für beruflich Qualifizierte sind in Planung</p> <p>Die Hochschule Bremerhaven hat eigens für Handwerker, Facharbeiter in technischen Berufen mit ersten Berufserfahrungen sowie Erstsemestern ohne die traditionelle Fachhochschulzugangsberechtigung ein spezielles Angebot entwickelt. Mit der Lehrveranstaltung „Mathematik und Technische Mechanik“ wird auf den vorhandenen Kompetenzen und Fähigkeiten sowie dem meist länger zurückliegenden theoretischen Schulwissen aufgebaut. In kleinen Lerngruppen von maximal 20 Personen werden mit dieser kombinierten Lehrveranstaltung über zwei Semester neben der fachlichen Kompetenz auch individuelle Selbstlernstrategien sowie die Studienmotivation durch praktische Anwendungen gefördert.</p> <p>Daneben gibt es im Rahmen der allgemeinen Studienvorbereitungskurse zwei Intensivkurse im Bereich Mathematik und Englisch, die besonders Studienanfängern empfohlen werden, deren Qualifikation in diesem Bereich länger zurück liegt.</p>
Hamburg	Es gibt an den Hochschulen spezielle Beratungsangebote für beruflich Qualifizierte.
Hessen	Solche Unterstützungsmaßnahmen sind in der Planung.

Land	6. Gibt es an den Hochschulen Ihres Landes spezielle Unterstützungsangebote für beruflich Qualifizierte (z.B. in der Studieneingangsphase)?
Mecklenburg-Vorpommern	Über die normalen Unterstützungsangebote hinausgehende gibt es nicht.
Niedersachsen	Die Hochschulen bieten verschiedene Unterstützungsangebote für beruflich Qualifizierte insbesondere in der Studieneingangsphase an. Diese reichen von Maßnahmen wie einem „Schnupperstudium“ über Vorbereitungsangebote bis zu Auffrischungs- und Brückenkursen sowie der Vermittlung der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens.
Nordrhein-Westfalen	Es gibt Beratungs- und Begleitangebote (z.B. „Arbeiterkind“, „Talentscout“) sowie Fördermöglichkeiten (z.B. Stipendienprogramm der Hans-Böckler-Stiftung).
Rheinland-Pfalz	Das Land Rheinland-Pfalz stellt auf seiner Web-Seite www.studium-ohne-abitur-rlp.de/ umfassende Informationen für Studierende ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bereit. Die Hochschulen bieten zur Studienvorbereitung Vor- und Brückenkurse an.
Saarland	Für beruflich besonders Qualifizierte stehen universitäre Beratungsangebote der Zentralen Studienberatung (ZSB) bereit, die durch die Studienfachberatung in den Fachrichtungen noch zusätzlich ergänzt werden. In der ZSB liegt ein Fokus der Beratung von beruflich besonders Qualifizierten in der Klärung der individuellen Situation und der Erschließung von Kompetenzen, die auf den Zugang zu persönlichen und sozialen Ressourcen gründen. Hierzu gehört auch das Aufzeigen von Möglichkeiten, eine Studienaufnahme optimal vorzubereiten. Ebenso wird der Studienbeginn durch individuelle Beratungsangebote für diese Zielgruppe unterstützt.
Sachsen	Auch für die beruflich qualifizierten Studierenden werden bereits in der Studieneingangsphase, aber auch während des Studiums Unterstützungsangebote gewährt. Es handelt sich dabei z. B. um individuelle Eingangsberatungen, Brückenkurse und Tutorien.
Sachsen-Anhalt	Es gibt über die normalen Unterstützungsangebote hinausgehende Angebote für beruflich Qualifizierte. Neben individuellen Beratungsangeboten gibt es Vorkurse, die besonders für beruflich Qualifizierte konzipiert worden sind.
Schleswig-Holstein	Spezielle Unterstützungsangebote der Hochschulen für beruflich Qualifizierte sind nicht bekannt.
Thüringen	Dem Probestudium nach § 63 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz muss eine umfassende Beratung durch die Hochschule vorausgehen.

Land	7. Liegen Ihnen Daten zum Studienerfolg beruflich Qualifizierter vor?
Baden-Württemberg	Nein.
Bayern	Nein.
Berlin	Daten zum Studienerfolg beruflich Qualifizierter werden seitens der amtlichen Statistik nicht erhoben und liegen somit leider nicht vor.
Brandenburg	Nein.
Bremen	<p>An der Hochschule Bremerhaven haben im Zeitraum 2000 bis 2013 216 beruflich Qualifizierte ein Studium aufgenommen. 91 haben das Studium erfolgreich abgeschlossen. 106 haben das Studium abgebrochen und 19 sind derzeit noch als aktive Studierende eingeschrieben.</p> <p>An den übrigen bremischen Hochschulen wird keine nach der Art der Hochschulzugangsberechtigung aufgeschlüsselte Absolventenstatistik geführt.</p>
Hamburg	Nein.
Hessen	Nein.
Mecklenburg-Vorpommern	Nein.
Niedersachsen	Nein.
Nordrhein-Westfalen	Nein.
Rheinland-Pfalz	<p>Im Rahmen des Modellversuchs werden beginnend mit dem Sommersemester 2011 insgesamt 4 Kohorten beruflich qualifizierter Studienanfängerinnen und -anfänger aller Hochschulen mehrfach im Verlauf ihres Studiums befragt, so dass der Modellversuch diese Studierendengruppe und ihre Bedürfnisse sehr umfassend in den Blick nimmt.</p> <p>http://www.zq.uni-mainz.de/1781.php</p> <p>Die Befragungen lassen erkennen, dass die Studienleistungen beruflich Qualifizierter zu Beginn etwas hinter denen ihrer</p>

Land	7. Liegen Ihnen Daten zum Studienerfolg beruflich Qualifizierter vor?
	<p>Kommilitonen zurückbleiben, sich aber im Studienverlauf den Studienleistungen von Personen mit Fachhochschulreife oder Abitur annähern.</p> <p>Berg, Helena / Grendel, Tanja / Haußmann, Iris / Lübbe, Holger / Marx, Andreas (2014): Der Übergang beruflich Qualifizierter in die Hochschule. Ergebnisse eines Modellprojektes in Rheinland-Pfalz. (=Mainzer Beiträge zur Hochschulentwicklung, Bd. 20. Herausgegeben vom Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung, ZQ). Mainz.</p>
Saarland	Es liegen keine aussagekräftigen Daten vor.
Sachsen	<p>Sachsen hat keine eigene Erhebung durchgeführt.</p> <p>Nach einer Berechnung des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes ergibt sich folgender Stand: 2010: 54 Absolventen 2011: 56 Absolventen 2012: 60 Absolventen.</p>
Sachsen-Anhalt	Nein.
Schleswig-Holstein	Nein.
Thüringen	Nein.